

## Durchführungsbestimmungen für die Frauen-Regionalliga Nordost 2020/21

Der Frauen- und Mädchenausschuss des NOFV erlässt nachfolgend geänderte Durchführungsbestimmungen für die Frauen-Regionalliga der Saison 2020/21.

### 1. Grundsätze

1. Der Nordostdeutsche Fußballverband (NOFV) führt im Frauenbereich eine Regionalliga mit 2 Staffeln (Nord und Süd) mit insgesamt **14 Mannschaften** durch.  
Die Staffel Nord mit 7 Mannschaften und die Staffel Süd mit 7 Mannschaften. (Anlage 1)
2. Nach einer Hin -und Rückrunde beider Staffeln (12 Spieltage pro Staffel) erfolgt anschließend eine Meisterrunde der Plätze 1-4, aus den beiden Staffeln, zur Ermittlung des NOFV-Meister, sowie eine Relegationsrunde der Plätze 5-7 zur Ermittlung der Absteiger (Anlage 2). In der Meister- und Relegationsrunde finden nur Spiele zwischen den Mannschaften aus zuvor verschiedenen Staffeln statt (Nord gegen Süd, Süd gegen Nord). Die Ergebnisse der Spiele der Mannschaften die zuvor bereits in der selben Staffeln waren, werden übernommen.
3. Die Spielansetzungen erfolgt auf der Grundlage des Rahmenterminplan der Frauen-Regionalliga.
4. Die Durchführung der Spiele erfolgt nach den Regeln der FIFA sowie der Spiel-, Rechts- und Verfahrens- sowie Finanzordnung des NOFV.

### 2. Zulassung

1. Die Teilnahme an der Frauen-Regionalliga ist über ein Bewerbungs - und Zulassungsverfahren geregelt.
2. Spielgemeinschaften werden nicht zugelassen.
3. Vereine, die am Spielbetrieb der Frauen-Regionalliga teilnehmen, hatten sich **bis 15. April 2020**, mittels der von der NOFV-Geschäftsstelle bereitgestellten Formulare, beworben.  
Mit der Bewerbung ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung gemäß Nummer 4, mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Darüber hinaus ist die sportliche Qualifikation, gemäß der gültigen Aufs- und Abstiegsregelung erforderlich.
4. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
  - a) Mannschaften der Frauen-Regionalliga müssen mindestens von Inhabern einer gültigen B-Lizenz trainiert werden.
  - b) Die Spiele der Frauen-Regionalliga können entsprechend § 17 der SpO des NOFV auf Natur- oder, sofern gemäß den Wettbewerbsbedingungen zulässig, auf geeignetem Kunstrasen ausgetragen werden. Auch eine Kombination aus Kunst- und Naturrasenmaterialien (Hybridsystem) ist zulässig.  
Als Hauptspielplätze aus Kunststoffrasen können zugelassen werden, sofern sie folgenden Anforderungen genügen; Sie müssen der DIN EN 15330-1: 2013 und der DIN 18035-7: 2014 entsprechen. Zugelassen sind auch Kunststoffrasen nach DIN EN 15330-1 Anhang A, Typ 4 - Typ 6.  
Ausweichplätze aus Kunststoffrasen sind gesondert als diese zu benennen und sollten der DIN EN 15330-1: 2013 und der DIN 18035-7: 2014 entsprechen.  
Zugelassen sind auch Kunststoffrasen nach DIN EN 15330-1 Anhang A, Typ 1 - Typ 3.

- c) Für die Erteilung und den Entzug der Zulassung sowie die Erteilung von Auflagen und für Ausnahmegenehmigungen ist das Präsidium des NOFV, für die Einhaltung der Zulassungsmodalitäten der Frauen- und Mädchenausschuss, zuständig.
- Die Zurückziehung und Streichung einer Mannschaft nach dem Meldetermin bis zum Termin der Bestätigung der Spielklasseneinteilung, durch das Präsidium des NOFV im Juni 2020, wird mit einer Gebühr von 200,00 € geahndet. Bei Rückzug nach dem Termin wird ein Verfahren vor dem Sportgericht des NOFV beantragt.
  - Die an der Frauen-Regionalliga teilnehmende Mannschaft hat **14 Tage vor Beginn der Meisterschaftsspiele** die Teilnehmergebühr in Höhe **von 350,00 €** auf das Konto des NOFV – IBAN DE49 1208 0000 4367 5270 00 zu entrichten.

### 3. Spielberechtigung

- Zur Teilnahme an den Spielen der Frauen-Regionalliga sind nur Spielerinnen berechtigt, welche nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes die Spielberechtigung für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und auf der Spielberechtigungsliste im DFBnet aufgeführt sind. Die Spielberechtigungsliste ist vom Verein **bis 14. August 2020** zu erstellen. Nachträge und Veränderungen sind dann nur noch über den Spielleiter möglich. Während der Saison haben Nachmeldungen jeweils bis Freitag 15:00 Uhr an den Spielleiter zu melden.
- Für Spielerinnen des ältesten Juniorinnenjahrgangs (Stichtag 01.01.-31.12.2004) kann der jeweilige Mitgliedsverband entsprechend § 6 DFB-Jugendordnung eine Sondergenehmigung für die Teilnahme am Spielbetrieb der Frauen-Regionalliga unter folgenden Voraussetzungen erteilen:
  - schriftlicher Antrag des Vereins
  - schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder gesetzlichen Vertreters
  - Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportärzte.
  - Für jede Spielerin muss in der Spielberechtigungsliste (online) ein aktuelles Foto hinterlegt sein.

### 4. Spielbestimmungen / Verwarnungen /Feldverweise

- In der Frauen-Regionalliga wird der elektronische Spielbericht eingesetzt. Die Vereine müssen über die technischen Voraussetzungen verfügen. Sollten am Spieltag technische Probleme auftreten, ist ein offizieller Spielberichtsbogen des NOFV zu verwenden (Anlage) und nach Spielende dem Spielleiter zuzusenden.
- Spielerinnen, die in fünf Meisterschaftsspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnung wurden, sind für das nächste Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie gesperrt. Erhält eine Spielerin im gleichen Spieljahr einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist sie für das nächste Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie gesperrt.
- Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochenen Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängte Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung (s.§ 13 SpO NOFV).
- Wird eine Spielerin durch Vorzeigen der gelb-roten Karte des Feldes verwiesen, ist sie bis zum Ablauf der automatischen Sperre für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder weiteren unteren Mannschaft des Vereins, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen gesperrt.
- Die Vereine sind für die Registrierung ihrer gelben Karten selbst verantwortlich.
- Während des Spieles dürfen bis zu fünf Spielerinnen ausgetauscht werden. Dabei dürfen maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft (zzgl. Halbzeitpause) für Auswechslungen genutzt werden. Eine ausgetauschte Spielerin kann nicht wieder eingewechselt werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen entsprechend der DFB-Spielordnung.
- Der Heimverein ist verpflichtend verantwortlich für die Bedienung eines Livetickers auf [fussball.de](http://fussball.de).

Spielverlegungen sind rechtzeitig, entsprechend § 8 SpO, mit Zustimmung des Spielpartners mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Spiel über DFBnet und in Ausnahmefällen schriftlich (E-Mail/epostfach) zu beantragen.

Spielverlegungen sind gebührenpflichtig (60,00 €). Die Verlegungsgebühr ist nach Bestätigung des Antrages durch den Spielleiter unter Angabe des Vereins, Spielklasse und Spielnummer auf das Konto des NOFV zu überweisen.

Spielverlegungen auf Grund von Erkrankungen der Spielerinnen erfolgen grundsätzlich nicht.

## 5. Trikotwerbung

Die Trikotwerbung muss für die Spielklasse des NOFV beantragt und genehmigt werden.

In § 25 SpO sind die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung geregelt. Die Anzahl der Werbepartner ist nicht begrenzt.

Das Logo des Sponsors der Frauen-Regionalliga, Polytan Sportstättenbau GmbH, ist auf dem rechten Ärmel aufzubringen. Die Vereine erhalten bei Bedarf eine ausreichende Anzahl des Badges für Ihre Spielkleidung.

**Das Tragen des Logos ist Voraussetzung für die Zuwendung durch Polytan Sportstättenbau GmbH.**

Unter Verwendung des Vordrucks (Anlage) und der Beifügung eines Fotos des Originaltrikot's mit Messskala, aus dem die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vorschrift erkennbar ist, ist dies **bis zum 14. August 2020** an die Geschäftsstelle des NOFV zu senden. Das Foto kann in digitaler Form übermittelt werden.

## 6. Schiedsrichter

1. Für alle Spiele sind Schiedsrichter/innen und Schiedsrichterassistenten/innen anzusetzen.
2. Die Ansetzung der Schiedsrichterteams erfolgt durch den Schiedsrichteransetzer/in des NOFV.
3. Schiedsrichterkosten sind lt. § 9 Ziffer 7 Finanzordnung des NOFV wie folgt festgelegt
  - 45,00 € für Schiedsrichter/innen und jeweils 30,00 € für Schiedsrichterassistenten/innen
  - Erstattung der Fahrkosten

Die Kosten sind am Spieltag in bar auszuzahlen. Bei der Nutzung von PKW wird auf die Bildung von Fahrgemeinschaften – auch Berlin – hingewiesen.

## 7. Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

1. Die Teilnahme an den Qualifikationsspielen für die 2. Frauen-Bundesliga wird über ein Bewerbungs- und Zulassungsverfahren durch den DFB geregelt.
2. Der NOFV-Meister ist zur Teilnahme an den Qualifikationsspielen zur 2. Frauen-Bundesliga berechtigt, insofern eine Bewerbung sowie auch Zulassung durch den DFB für die 2. Frauen-Bundesliga erfolgte. Sollte der Meister verzichten bzw. sich nicht beworben haben, kann der Zweitplatzierte der Regionalliga Nordost an den Qualifikationsspielen teilnehmen.
3. Dies gilt auch, wenn der DFB in seinen Durchführungsbestimmungen für die Qualifikationsspiele in die 2. Frauen-Bundesliga einen zweiten Vertreter aus dem Regionalliga Nordost zulässt.
4. Dahinter platzierte Vereine sind nicht berechtigt an den Qualifikationsspielen für die 2. Frauen-Bundesliga teilzunehmen.

## 8. Auf- und Abstieg aus der FRL

1. Die Regionalliga spielt in der Saison 2021/22 mit **14 Mannschaften**. Unter Beachtung der Absteiger aus der Allianz-Frauen-Bundesliga sowie der 2. Frauen-Bundesliga sowie ggf. Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga wird die Anzahl der Absteiger und Aufsteiger in die Regionalliga reguliert (siehe Tabelle).
2. Eine gemeldete Mannschaft, die während des Spieljahres (bis zum letzten Spieltag) zurückgezogen oder gestrichen worden ist, gilt als Absteiger aus der Frauen-Regionalliga.

3. Die Saison 2021/22 wird die FRL ebenfalls mit 14 Mannschaften bestreiten. Es wird angestrebt in dieser Saison wieder zum Round Robin-Modus zurückzukehren.

	Variante 1			Variante 2			Variante 3			Variante 4			Variante 5			Variante 6			Variante 7			Variante 8								
	P	Ab	Auf	P	Ab	Auf	P	Ab	Auf	P	Ab	Auf	P	Ab	Auf	P	Ab	Auf	P	Ab	Auf	P	Ab	Auf	P	Ab	Auf			
<b>2. FBL</b>	1	x		1	x		1	x		1	x		1	x		1	x		1			1			1			1		
	2	x		2	x		2			2	x		2	x		2			2			2			2			2		
	3	x		3			3			3	x		3			3			3			3			3			3		
<b>FRL</b>	1		x	1		x	1		x	1			1			1			1			1			1			1		x
	2			2			2			2			2			2			2			2			2			2		
	3			3			3			3			3			3			3			3			3			3		
	4			4			4			4			4			4			4			4			4			4		
	5			5			5			5			5			5			5			5			5			5		
	6			6			6			6			6			6			6			6			6			6		
	7			7			7			7			7			7			7			7			7			7		
	8			8			8			8			8			8			8			8			8			8		
	9			9			9			9			9			9			9			9			9			9		
	10			10			10			10			10			10			10			10			10			10		
	11			11			11			11	x		11			11			11			11			11			11		
	12	x		12			12			12	x		12	x		12	x		12	x		12			12			12		
	13	x		13	x		13	x		13	x		13	x		13	x		13	x		13	x		13	x		13	x	
	14	x		14	x		14	x		14	x		14	x		14	x		14	x		14	x		14	x		14	x	
<b>LV</b>	1		x	1		x			x	1		x	1		x	1		x			x			x			x			x
	2			2					x	2			2			2		x			x			x			x			x
	3			3						3			3			3														x

## 7. Aufstieg aus den Landesverbänden

1. Jeder NOFV-Mitgliedsverband meldet bis **15. April 2021** der NOFV-Geschäftsstelle die Mannschaft (vordringlich Meistermannschaft), die an den Aufstiegsspielen zur Frauen-Regionalliga teilnimmt.
2. Die betreffende Mannschaft muss entsprechend Ziffer 2 der Durchführungsbestimmungen für die Saison 2021/22 zugelassen sein.
3. Für die Aufstiegsspiele erlässt der Frauen- und Mädchenausschuss gesonderte Durchführungsbestimmungen.

## 8. Schlussbestimmungen

Das Präsidium ist berechtigt Sonderregelungen zu treffen, wenn Ereignisse eintreten, die von den Organen des NOFV nicht zu beeinflussen sind bzw. bei der Bestätigung der der Auf- und Abstiegsregelung nicht vorhersehbar waren. Dabei darf kein Verein schlechter gestellt werden, als er es bei der Anwendung der ursprünglichen Regelung wäre.

## 9. Spielleitung

Spielleiter:

Gerhard Breiter

Tel. 0351/4701827, Mobil: 0162/4345837

Email: maurice-@web.de

epostfach: [gerhard.breiter@sfv-online.evpost.de](mailto:gerhard.breiter@sfv-online.evpost.de)

Vertretung:

Anja Kirchner

Mobil: 0171/6987979

Email: a.kirchner@kfa-westthueringen.de

epostfach: anja.kirchner@tfv-erfurt.evpost.de

## Ergänzung

### Durchführungsbestimmungen zur Frauen-Regionalliga

---

Zum Schutz aller Spielbeteiligten sowie in Umsetzung der rechtlichen Normen des Bundes und der Länder zur Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2- und COVID-19-Virus ergänzt der NOFV Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball auf Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung durch das NOFV-Präsidium die Durchführungsbestimmungen für die Frauen-Regionalliga wie folgt:

#### Sonderregelungen im Spieljahr 2020/2021

##### I. Gästefans und Ehrenkarten

- Die Zulassung von Gästefans und den Austausch von Ehrenkarten regeln die Vereine zu jedem Spiel separat und untereinander in eigener Zuständigkeit.
- Die letztendliche Entscheidung über die Zulassung und den zahlenmäßigen Umfang der Gästekarten tritt der Heimverein.
- Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Heimvereins sind nicht möglich.
- Auf die Pflichten des Gastvereins gem. Ziffer II., 2. Anstich wird ausdrücklich verwiesen.

##### II. Informationen

- Der Heimverein ist verpflichtet, die jeweilige Gastmannschaft und die zur Spielleitung angesetzten Schiedsrichter über das behördlich, bestätigte Hygienekonzept, die Folgen der Umsetzung von Ziffer IV. und V. dieser Sonderregelung und die daraus resultierende Pflichten und Erfordernissen für die Gastmannschaft/Schiedsrichter, i. d. R. jeweils bis spätestens fünf Tage vor dem Spiel zu informieren.
- Insofern sich die Vereine gem. I. auf die Teilnahme von Gästefans verständigt haben - ist neben dem Heimverein - auch der Gastverein in „seinem“ Gästeblock verpflichtet, die Einhaltung und Umsetzung der „Kontakt- und Abstandgebote“ gem. den gesetzlichen Normen bzw. dem behördlich, bestätigten Hygienekonzept des Heimvereins zu gewährleisten und umzusetzen.
- Spiel- und Schiedsrichterbeobachter, sonstige in offizieller Funktion tätige Funktionäre und Besitzer von Ligaausweisen sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor der Anreise/dem Besuch beim Heimverein über die für sie selbst resultierenden Pflichten zu informieren.

##### III. Grundsätzliches für alle Spielbeteiligten

- Körperliche Begrüßungs- Verabschiedungsrituale (z. B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beim Torjubel sind gemeinsames Jubeln, Abklatschen, Umarmungen, „Spielertraubenbildungen“ u. ä. zu unterlassen. Kurze Ellenbogen- oder Fußkontakte sind erlaubt.
- Das „Spuken“ ist zu unterlassen.

##### IV. Warming-up- und Einlaufphase, Equipment-Kontrolle

- Die zeitgleiche Nutzung der Zugänge zu Kabinen/Spielertunnel durch die Spielbeteiligten soll verhindert werden. Es gilt das Prinzip: „firstcome, firstserved“
- Die Equipment-Kontrolle hat an der jeweiligen Kabinentür durch den Schiedsrichter-Assistenten zu erfolgen (nicht am Spielfeld). Der Schiedsrichter-Assistent hat hierbei Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Die Spielbälle werden in Verantwortung des Heimvereins vor und in der Halbzeitpause des Spiels desinfiziert.
- Die Teilnahme von Escort-Kids wird untersagt.
- Die Teilnahme von „Maskottchen“ wird untersagt.
- Maßnahmen zur Erstellung von „Team-Fotos“ werden untersagt.
- Medienvertreter\*innen (einschl. Fotograf\*innen), die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zum Innenraum (Zone 1) benötigen, wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt. (i. d. R. sollen Fotografen im Innenraum nur hinter Tor und Gegengerade platziert werden).
- Die Durchführung einer Eröffnungsinszenierung/Verabschiedung von verdienstvollen Spielern/Personen etc. evtl. auch mit zusätzlichen Teilnehmern wird untersagt.
- Der „Handshake“ wird ausgesetzt/untersagt.

## **V. Wechselbänke**

- Auf den Wechselbänken ist die Abstandsregel in der Form einzuhalten, dass jeder zweite Platz nicht besetzt wird.
- Der Heimverein hat ggf. Ersatzbank-Erweiterungsmöglichkeiten durch zusätzliche Stühle/Bänke und die Anpassung der technischen Zone zu prüfen.

## **VI. Sonstiges**

Die ersten beiden Spieltage werden zur Erfahrungsgewinnung genutzt. Eventuell sind nachfolgende und ergänzende Maßnahmen erforderlich:

- Regulierung zur Anwendung von Ligaausweisen
- Berechtigung der Heimvereine zur Regulierung der Anwendung DFB-Schiedsrichter-Ordnung § 3, Nr.3 und § 5, Abs.2.

## **VII. Umsetzung**

- Die Vereine sind sofort verpflichtet, den NOFV (Geschäftsstelle) über deren Spiel- und Trainingsbetrieb betreffende, behördliche Entscheidungen/Verfügungen zu informieren.
- Die Heimvereine sind zeitnah verpflichtet, den NOFV (Geschäftsstelle) unter Einreichung aller dafür erforderlichen Unterlagen über ihr aktuelles Hygienekonzept, dessen Bestätigung auch durch die zuständigen Behörden und evtl. Ergänzungen/Änderungen zu informieren.
- Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spielbeteiligten, Verantwortlichen und ggf. Zuschauer auf die Ergänzung gem. dieser Norm verbindlich hinzuweisen.
- Verstöße unterliegen hinsichtlich deren Ahndung den Normen der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV.

## **VIII. Inkrafttreten**

Die Festlegungen treten mit der Bekanntgabe in Kraft, gelten bis auf Widerruf und enden spätestens zum Ende des Spieljahres 2020/2021.